

Betreff:

Straßenreinigungssatzung - Verbot der Verwendung von Streusalz

Antragstext:

Nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Wiesbadener Straßenreinigungssatzung ist im Rahmen der Winterwartung die Verwendung von Streusalz auf Gehwegen unzulässig. Das nachstehende Foto vom 04.01.2010 zeigt den Gehweg der Eckernfördestraße entlang des Grundstücks der Leibnizschule und belegt, dass der Bürgersteig dort kräftig ‚gepökelt‘ wurde.

Der Gehweg der Georg-August-Straße ‚um die Ecke‘ hatte -ebenfalls entlang des Schulgrundstücks- das gleiche Erscheinungsbild. Da ein Privatmann als Urheber für diese Maßnahme entlang eines städtischen Grundstücks auszuschließen ist, kann nur angenommen werden, dass ein städtischer Bediensteter die Salzung der Gehwege vornahm oder dass sie im Rahmen von ‚Outsourcing‘ einer privaten Reinigungsfirma anzulasten ist.

Dieser Verstoß gegen eine städtische Satzungsregelung auf kommunalen Flächen bzw. in deren Umkreis wäre überdies ein fatales Vorbild, weil er geeignet ist, privaten Hausbesitzern als Rechtfertigung für ihre häufig beobachtbare Missachtung der städtischen Satzungsregelung zu dienen.

Antrag der SPD-Fraktion:

Der Magistrat wird gebeten zu klären, ob

- a) diese Annahme den Tatsachen entspricht und
- b) in welcher Weise er ggf. sicherzustellen gedenkt, dass die Satzungsregelung an erster Stelle auf kommunalen Flächen eingehalten wird.

Wiesbaden, 25.01.2010